

Entgelte für den Zugang zum Stromverteilernetz der Stadtwerke Sulzbach GmbH 2016

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

Das Stromverteilnetz der Stadtwerke Sulzbach liegt in der Regelzone der Amprion GmbH.

Bei Fragen zum Netzzugang wenden Sie sich bitte an raimund.schneider@stadtwerke-sulzbach.de

Daten für die Ermittlung der individuellen Netzentgelte

Zur Bestimmung des Netzzugangsentgeltes sind folgende Daten erforderlich:

- Spannungsebene des Netzzugangs der Entnahmestelle.

Die Entnahmestelle der Kundenanlage ist an einer der folgenden Spannungsebenen an das Stromverteilnetz der Stadtwerke Sulzbach GmbH angeschlossen.
 - Spannungsebene Mittelspannung (MS)
 - Umspannebene Mittel-/Niederspannung (MS/NS)
 - Spannungsebene Niederspannung (NS)
- Jahreshöchstleistung P (als 1/4-h Messwert) in Kilowatt (kW),
(bei einer Versorgung ohne Leistungsmessung beachten Sie bitte die speziellen Ausführungen)
- Jahresarbeit W in Kilowattstunden pro Jahr (kWh/a)

Aus den vorgenannten Daten lässt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung der Netzentgelte notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a als Quotient aus Jahresarbeit und Jahreshöchstleistung

Bei Kunden mit eigener Stromerzeugung ist zusätzlich die Höhe der ggf. bestellten Netzreserveleistung P_r (als 1/4-h Wert in kW) erforderlich.

Entgeltkomponenten

Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z. B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z. B. Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste
- ggf. Messstellenbetrieb und Messung
- Abrechnung der Netzentgelte
- Konzessionsabgabe entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
- § 19 StromNEV Umlage
- Offshore-Haftungsumlage
- Umlage für abschaltbare Lasten
- ggf. weitere zukünftige Umlagen
- ggf. Blindstrommehrverbrauch
- ggf. Entgelt für die Vorhaltung von Netzreserveleistung.

Preisblätter

Gültig ab 1. Januar 2016

Die Preise der Stadtwerke Sulzbach GmbH für den Zugang zum Versorgungsnetz zum Zweck der Entnahme elektrischer Energie finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in den folgenden Preisblättern:

- **Preisblatt 1:** Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (einschl. Systemdienstleistungen u. Verluste)
- **Preisblatt 2:** Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (einschl. Systemdienstleistungen u. Verluste)
- **Preisblatt 3:** Preise für den Netzzugang bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreserveleistung)
- **Preisblatt 4:** Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung
- **Preisblatt 5:** Preise für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 12 StromNZV
- **Preisblatt 6:** Preise für den Netzzugang von Entnahmestellen mit Wärmestromversorgung
- **Preisblatt 7:** Preise für den Netzzugang von unterbrechbaren Entnahmestellen in Niederspannung
- **Preisblatt 8:** Preise für Messung und Abrechnung für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung
- **Preisblatt 9:** Mehrkosten gemäß dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ vom 19. März 2002“
- **Preisblatt 10:** § 19 StromNEV Umlage
- **Preisblatt 11:** Offshore-Haftungsumlage
- **Preisblatt 12:** Umlage für abschaltbare Lasten

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich die Entnahmestelle befindet.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung kommt die Preisregelung gemäß Preisblatt 5 und Preisblatt 8 zur Anwendung. Die fehlende Leistungsmessung wird durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Die Festlegung solcher Lastprofile erfolgt durch die Stadtwerke Sulzbach GmbH auf der Grundlage des synthetischen Verfahrens.

Preisblatt 1

Jahresleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Der Preis für den Netzzugang nach dem Jahresleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer ist in der folgenden Tabelle die entsprechende Spalte auszuwählen.

Aus den Zeilen können die der Spannungsebene entsprechenden Leistungs- und Arbeitspreise entnommen werden.

Der Preis für den Netzzugang ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- „Jahreshöchstleistung P“ x „Leistungspreis LP“ sowie
- „Jahresarbeit W“ x „Arbeitspreis AP“.

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sog. Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Entnahmestellen wiedergibt, bereits berücksichtigt.

Jahresleistungspreissystem für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Spannungsebene der Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer			
	bis 2.500 h/a		ab 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Spannungsebene MS	5,80	2,57	51,49	0,72
Umspannebene MS/NS	9,02	4,59	119,68	0,08
Spannungsebene NS	10,89	5,19	108,77	1,19

Blindstrommehrverbrauch

Für entnommene Blindmehrarbeit ist ein Preis in Höhe von 1,02 ct/kvarh zu bezahlen. Die Blindmehrarbeit ist die Menge, die den Wert von 50 % der entnommenen Wirkarbeit überschreitet. Die Blindstrommehrarbeit wird monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Im Falle einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme einer Entnahmestelle, kann eine Abrechnung des Netzzugangs auf Basis von Monatsleistungspreisen erfolgen. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der Stadtwerke Sulzbach GmbH mit.

Kommt das Monatsleistungspreissystem zur Anwendung, kann eine rückwirkende Abrechnung auf Basis des Jahresleistungspreissystems nur in Sonderfällen erfolgen.

Der Preis für den Netzzugang nach dem Monatsleistungspreissystem beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

Der Preis für den Netzzugang pro Monat ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- „Monatshöchstleistung P“ x „Leistungspreis LP“ sowie
- „Monatsarbeit W“ x „Arbeitspreis AP“.

Monatsleistungspreissystem für den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz

Spannungsebene der Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Spannungsebene MS	8,58	0,72
Umspannebene MS/NS	19,95	0,08
Spannungsebene NS	18,13	1,19

Blindstrommehrverbrauch

Für entnommene Blindmehrarbeit ist ein Preis in Höhe von 1,02 ct/kvarh zu bezahlen. Die Blindmehrarbeit ist die Menge, die den Wert von 50 % der entnommenen Wirkarbeit überschreitet. Die Blindstrommehrarbeit wird monatlich ermittelt und in Rechnung gestellt. Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

Preise für den Netzzugang bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreserveleistung)

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Netzreserveleistung bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der Stadtwerke Sulzbach GmbH beziehen möchten.

Die Netzreserveleistung kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden. Die Preise für die Netzreserveleistung finden Sie in der folgenden Tabelle:

Netzzugangspreise für Netzreserveleistung

Reserveinanspruchnahme			
Spannungsebene der Entnahmestelle	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
	[€/kW]	[€/kW]	[€/kW]
Spannungsebene MS	29,02	34,82	40,63
Umspannebene MS/NS	61,24	73,49	85,74
Spannungsebene NS	54,43	65,32	76,20

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Für die im Rahmen dieser Reserveinanspruchnahme bezogene Arbeit werden für den Netzzugang die Arbeitspreise gemäß Preisblatt 1 bzw. Preisblatt 2 in Ansatz gebracht.

Preisblatt 4

Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung

Der Preis für leistungsgemessene Entnahmestellen setzt sich zusammen aus dem Preis für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Die nachfolgend genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

1. Preise für Messstellenbetrieb (gilt analog für Einspeisestellen)

Für den Messstellenbetrieb durch die Stadtwerke Sulzbach wird folgender Preis berechnet:

Messstellenbetrieb	
Mittelspannung (inkl. TAE-/GSM-Modem und 10 kV Strom- und Spannungswandler)	528,75 €/Jahr
Niederspannung /Umspannung MS/NS (inkl. TAE-/GSM-Modem und Niederspannungswandler)	287,51 €/Jahr
10 kV Strom- und Spannungswandler	290,63 €/Jahr
10 kV Kombiwandler	558,44 €/Jahr
Wandler Niederspannung	15,30 €/Jahr
TAE-/ GSM-Modem	53,23 €/Jahr

2. Preis für Messung

Die Messung umfasst die Zählwerterfassung, sowie die Weitergabe der Daten. Für diese Leistungen der Stadtwerke Sulzbach GmbH wird folgender Preis berechnet:

Messung	
Zählstelle mit registrierender Leistungsmessung	296,94 €/Jahr

3. Preis für Abrechnung

Die monatliche Abrechnung der leistungsgemessenen Entnahmestellen umfasst im Wesentlichen die Abrechnungssystembereitstellung, die Plausibilisierung der Daten und die Bereitstellung der Zählwerte sowie die Rechnungslegung. Für diese Leistungen der Stadtwerke Sulzbach GmbH wird folgender Preis berechnet:

Abrechnung	
Zählstelle mit registrierender Leistungsmessung	210,40 €/Jahr

Preisblatt 5

Preise für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung gemäß § 12 StromNZV

Die Stadtwerke Sulzbach GmbH verwendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh vereinfachte Methoden (**standardisierte Lastprofile; SLP**). Bei diesen Entnahmestellen wird das Netzzugangsentgelt auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe Jahresenergie ermittelt.

Da das Entnahmeverhalten des Kunden nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung der Energie durch den Lieferanten in das Netz der Stadtwerke Sulzbach GmbH anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d. h. im Voraus festgelegter fortlaufender 1/4-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen.

Auf Wunsch des Letztverbrauchers kann im Einzelfall eine registrierende Leistungsmessung bei einer jährlichen Entnahme unter 100.000 kWh eingesetzt werden. Es kommen dann die entsprechenden Preisblätter 1 und 4 zur Anwendung.

Preise für den Netzzugang ohne registrierende Leistungsmessung

Grundpreis	42,00 €/Jahr
Arbeitspreis	5,45 ct/kWh

Preise für Messstellenbetrieb von Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (gilt analog für Einspeisestellen)

Messstellenbetrieb Eintarifzähler	12,00 €/Jahr
Messstellenbetrieb Zweitarifzähler (inkl. Tarifschalteinrichtung)	24,00 €/Jahr
Zwei-Richtungszähler	24,00 €/Jahr
Tarifschalteinrichtung für Zweitarifzähler	9,40 €/Jahr
Smart Meter (Basis-Ausführung)	26,00 €/Jahr

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 6

Preise für den Netzzugang von Entnahmestellen mit Wärmestromversorgung

Für die Entnahme von elektrischer Energie durch temperaturabhängige und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen aus dem Netz der Stadtwerke Sulzbach GmbH werden Lastprofile für Elektrospeicherheizungen (nur Nachtladung), für Elektrospeicherheizungen (Tag- und Nachtladung) und Elektrowärmepumpen in Ansatz gebracht. Das Lastprofilverfahren erfolgt nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der TU Cottbus erarbeiteten Verfahren. Für die Entnahme dieser temperaturabhängigen und unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen werden folgende Preise berechnet:

Preis für den Netzzugang

Arbeitspreis	2,97 ct/kWh
---------------------	--------------------

Preise für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb (inkl. Tarifschalteinrichtung)	24,00 €/Jahr
--	---------------------

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 7

Preise für den Netzzugang von unterbrechbaren Entnahmestellen in Niederspannung nach § 14a EnWG

Das Preisblatt 7 ist anzuwenden auf Entnahmestellen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG. Voraussetzung ist ein separater Zählpunkt sowie die Unterbrechbarkeit durch die Stadtwerke Sulzbach GmbH zum Zweck der Netzentlastung. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a Satz 1 EnWG gelten auch Elektromobile. Für die Entnahme dieser unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung werden folgende Preise berechnet:

Preis für den Netzzugang

Arbeitspreis	2,97 ct/kWh
---------------------	--------------------

Preis für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb (inkl. Tarifschaltgerät/Rundsteuergerät)	24,00 €/Jahr
--	---------------------

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag), der § 19 StromNEV Umlage, der Offshore-Haftungsumlage, der Umlage für abschaltbare Lasten sowie ggf. weiterer zukünftiger Umlagen.

Weiterhin verstehen sich die Preise, Mehrkosten und Umlagen zuzüglich jeweiliger Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

Preisblatt 8

Preise für Messung und Abrechnung für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

Preisblatt 8 ist auf Preisblatt 5, 6 und 7 anzuwenden und stellt die Preise für Messung und Abrechnung - auch bei unterjähriger Ablesung - für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung dar. Die nachfolgend genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preise für Messung und Abrechnung für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung

Angaben in [€/Jahr]	jährliche Ablesung		halbjährliche Ablesung	
	Messung [€/Jahr]	Abrechnung [€/Jahr]	Messung [€/Jahr]	Abrechnung [€/Jahr]
Eintarifzähler	4,85	10,92	9,70	21,85
Zweitarifzähler	4,85	10,92	9,70	21,85
Zwei-Richtungszähler	4,85	10,92	9,70	21,85

Angaben in [€/Jahr]	vierteljährliche Ablesung		monatliche Ablesung	
	Messung [€/Jahr]	Abrechnung [€/Jahr]	Messung [€/Jahr]	Abrechnung [€/Jahr]
Eintarifzähler	19,40	43,70	58,20	131,10
Zweitarifzähler	19,40	43,70	58,20	131,10
Zwei-Richtungszähler	19,40	43,70	58,20	131,10

Preisblatt 9

Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 03. Dezember 2015 (gültig ab 01.01.2016)

Zum 1. Januar 2016 trat das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft. Gemäß dem Gesetz werden die daraus entstehenden Mehrkosten als Zuschlagszahlung zu den Netzzugangspreisen in Ansatz gebracht.

Das Gesetz unterscheidet drei Letztverbraucher kategorien:

Umlage gemäß KWK-Gesetz 2016			
Kategorie	Kriterium	Höhe des Zuschlages <u>bis zu</u> <u>1.000.000 kWh</u> [ct/kWh]	Höhe des Zuschlages <u>über</u> <u>1.000.000 kWh</u> [ct/kWh]
A	Jahresverbrauch ≤ <u>1.000.000 kWh</u>	0,445	-
B	Jahresverbrauch > <u>1.000.000 kWh</u>	0,445	0,040
C	Jahresverbrauch > <u>1.000.000 kWh</u> und Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr überstiegen vier Prozent des Umsatzes.	0,445	0,030

Die Zugehörigkeit zur Letztverbraucher kategorie C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertestat nachzuweisen.

Die Höhe des Zuschlages für die ersten 1.000.000 kWh nach dem neuen Gesetz wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 10

§ 19 StromNEV-Umlage

Die Netzbetreiber sind verpflichtet die veröffentlichte § 19 StromNEV-Umlage bei den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Ihrem Netzgebiet zu erheben und an die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Gruppe (nach § 19 Strom NEV n.F. i.V.m. § 9 KWKG-G)	Kriterium	Verbrauchszone [kWh]	Bezeichnung der Umlage	§ 19 StromNEV Umlage [ct/kWh]
A'	Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh	≤ 1.000.000	A'	0,378
B'	Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh	≤ 1.000.000	A'	0,378
		> 1.000.000	B'	0,050
C'	Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh <u>und</u> Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr überstiegen vier Prozent des Umsatzes	≤ 1.000.000	A'	0,378
		> 1.000.000	C'	0,025

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C' ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüfertest nachzuweisen. Die Höhe des Zuschlags für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die Höhe des Zuschlags jährlich zu überprüfen bzw. anzupassen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 11

Offshore-Haftungsumlage

Nach § 17 f EnWG-Novelle 2012 ist ab dem 1. Januar 2013 eine Offshore-Haftungsumlage zu erheben.

Demnach sind Netzbetreiber berechtigt, folgende Umlagebeträge als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern bzw. Lieferanten zu erheben und an die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber monatlich weiterzuleiten.

Die Offshore-Haftungsumlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Gruppe	Kriterium	Höhe des Zuschlages bis zu 1.000.000 kWh [ct/kWh]	Höhe des Zuschlages über 1.000.000 kWh [ct/kWh]
Umlage gemäß derzeit gültigem KWK-Gesetz			
A	Jahresverbrauch ≤ 1.000.000 kWh	0,040	-
B	Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh	0,040	0,027
C	Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh <u>und</u> Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr überstiegen vier Prozent des Umsatzes.	0,040	0,025

Die Zugehörigkeit zur Letztverbrauchergruppe C ist durch ein Buch- oder Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen.

Die Höhe des Zuschlages für die ersten 1.000.000 kWh wurde von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und gilt bundesweit einheitlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet die Höhe des Zuschlages jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Preisblatt 12

Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AbLaV)

Die „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“ (AbLaV) wurde am 28.12.2012 veröffentlicht.

Demnach sind zum 01. Januar 2016 folgende Umlagebeträge seitens der Verteilnetzbetreiber von den Letztverbrauchern zu erheben. Die Umlage wird separat zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten [ct/kWh]
0,00

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.